

Presseinfo März 2026 – 1

In 2025 Abfindung erhalten Einkommensteuererklärung abgeben

„Wer in 2025 eine Abfindung für den Arbeitsplatzverlust vom Arbeitgeber erhalten hat, sollte jetzt für das Jahr 2025 unbedingt eine Einkommensteuererklärung abgeben“, rät Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Der Rat gilt auch, wenn der Steuerpflichtige ansonsten nicht verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hintergrund ist die Änderung einer gesetzlichen Regelung. Abfindungen können mit der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden. Bis einschließlich 2024 konnte der Arbeitgeber diese ermäßigte Besteuerung bereits beim Lohnsteuerabzug anwenden, sodass die Steuerersparnis direkt beim Arbeitnehmer ankam. Dies ist seit dem Jahr 2025 nicht mehr möglich und die Steuerersparnis über die ermäßigte Besteuerung kann nur noch über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erreicht werden. „Die Anwendung der Fünftelregelung muss in der Einkommensteuererklärung jedoch vom Steuerpflichtigen gesondert beantragt werden und kommt nicht automatisch zur Anwendung“, erklärt Bauer. Dies erfolgt in der Anlage N in der Zeile 17 mit der Angabe der Abfindung, die in der Lohnsteuerbescheinigung unter der Nr. 10 ausgewiesen ist. Wer für 2026 eine Abfindung erwartet, dem rät Bauer zuvor unbedingt eine steuerliche Beratung einzuholen. Denn, wenn die Auszahlungsmodalitäten der Abfindung nicht stimmen, gibt es die ermäßigte Besteuerung nicht. Außerdem gibt es zusätzlich zur Fünftelregelung Möglichkeiten, die Steuerlast auf die Abfindung noch weiter zu senken. „Dies funktioniert aber nur, wenn diese Möglichkeiten auch in dem Jahr umgesetzt werden, indem die Abfindung ausgezahlt wird“, erläutert Bauer. Nachträglich lässt sich nichts mehr gestalten.